

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht

Geschäftsordnung

§ 1 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und gilt für alle Mitglieder

§ 2 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder verpflichtend

§ 3 entfällt

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Versammlung ordnungsgemäß geladen ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es soll folgendes enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Anzahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste), die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut der Änderungen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Vorjahres-Protokolls.
- b. Entscheidung über eingereichte Anträge.
- c. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung.
- d. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes.
- e. Wahl der Kassenprüfer.
- f. Wahl des Vorstandes.
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge beim Vorstand einzureichen. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Alle anwesenden Mitglieder die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt.

Für durchzuführende Wahlen gilt folgendes:

Aus der Versammlung heraus wird eine Wahlkommission gewählt. Sie setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und führt die Wahl durch. Bei einem Wahlvorschlag wird per Handzeichen gewählt. Wenn ein Mitglied geheime Wahl wünscht, sowie bei mehreren Vorschlägen, wird geheim gewählt. Wählbar für den Vorstand ist jedes volljährige Mitglied. Wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, gilt als gewählt. Von der Wahlkommission ist ein Wahlprotokoll zu erstellen und zu unterschreiben.

§ 5 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder nehmen an den für Sie angesetzten Proben und Musikeinsätzen teil.

§ 6 Ständchen

Ein Ständchen erhalten alle Mitglieder auf Wunsch zum 50. 60. und ab dem 70. Geburtstag alle 5 Jahre. Gleiches gilt bei grüner, silberner und goldener Hochzeit und anderen besonderen Anlässen. Ein Geschenk wird überreicht.

§ 7 Todesfall

Im Todesfall eines Mitgliedes wird, auf Wunsch der Hinterbliebenen, dem Verstorbenen musikalisch die letzte Ehre erwiesen.

§ 8 Vorstand

Die Aufgabe des Vorstandes ist: die Leitung des Vereins im Sinne der Satzung und der Geschäftsordnung sowie nach den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen. Jedes Vorstandsmitglied hat im Rahmen der Geschäftsordnung seinen Aufgabenbereich sorgfältig zu erfüllen.

Der Vorstand fasst Beschlüsse in den Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.

Alle Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergeschrieben. Dieses wird vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann auf Beschluss des Vorstandes, eines der verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben übernehmen, oder es wird ein Vereinsmitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten Vorstandswahl gewählt.

8a Aufgaben des Vorstandes:

Vorsitzender:

- a. Einberufung, Vorbereitung und Leitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- b. Koordination der Vereinsarbeit.
- c. Vertretung des Vereins nach außen.
- d. Organisation des Verkaufs von Vereinsartikeln.

Stellvertretender Vorsitzender und stellvertretender Schriftführer für alle Protokolle

- a. Vertretung und Unterstützung des Vorsitzenden
- b. Terminplanung und Vertragsabschlüsse.
- c. Allgemeiner Schriftverkehr des Vereins.
- d. Vertretung des Kassenführers

Kassierer

- a. Kassenbuchführung.
- b. Führung der Konten.
- c. Überwachung der Geldeingänge.
- d. Zahlungen aller Art nach Absprache mit dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter.
- e. Pflege des Mitgliederbestandes.
- f. Erstellung des Jahreskassenberichtes.

Pressesprecher und gleichzeitig Schriftführer für alle Protokolle

- a. Pressemitteilungen über Veranstaltungen.
- b. Mitgliederwerbung und Betreuung.
- c. Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- d. Vertretung des Jugendleiters
- e. Erstellen und Verteilen von Informationsmaterial

Orchester Sprecher

- a. Organisation und Durchführung sämtlicher musikalischer Veranstaltungen sowie Proben.
- b. Überwachung sämtlicher Noten und Vereinsinstrumente.
- c. Unterstützung bei Vertragsabschlüssen für Musikeinsätze.

Jugendleiter

- a. Organisation der Jugendveranstaltungen, Musikeinsätze, Terminabsprache.
- b. Planung und Überwachung der Jugendausbildung, Unterricht.
- c. Vertretung des Pressewarts

Veranstaltungswart

- a. Logistische Koordination von Veranstaltungen.
- b. Verantwortlich für die Vereinsräume.
- c. Übernahme und Koordination von Sonderaufgaben.

Beisitzer 1 und 2

- a. Unterstützung des Veranstaltungswarts
- b. Sonderaufgaben, welche vom Vorstand bestimmt werden.

§ 9 entfällt

§ 10 Jugendvertretung

Zur Wahrnehmung der Interessen aller Jugendlichen wird ein Jugendvertreter gewählt. Die Aufgabe des Jugendvertreters ist, die Kommunikation zwischen dem Vorstand und den Jugendlichen. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Musiker des Jugendorchesters bis zum Erreichen des 22. Lebensjahres. Gewählt wird jährlich.

§ 10 a Blockflötenausbildung

Die Blockflötenausbildung wird bei Bedarf angeboten. Die Ausbildung von Blockflötenkindern ab dem Sechsten Lebensjahr soll zur Ergänzung und zur Vorbereitung auf den Einsatz in dem Jugendorchester und darauf folgend im Orchester dienen.

§ 11

In Kraft getreten am 03.02.1990

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Änderung des § 6 am 08.02.2002

Änderung der §§ 4 und 8 am 06.02.2004

Grundlegende Änderungen erfolgten im **Februar 2009**